

Erlöschen von Nutzungsrechten an Sonder- und Familiengrabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß der entsprechenden Friedhofssatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (Stadt) sind die Nutzungsrechte an Familiengrabstätten auf 40 Jahre und an Sondergrabstätten auf 50 Jahre festgelegt. Das Nutzungsrecht kann bei diesen Grabstätten verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung oder die Abräumung der Grabstätte zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Nutzungsberechtigten und die Angehörigen von verstorbenen Nutzungsberechtigten der nachstehend aufgeführten Grabstätten, deren Aufenthalt der Friedhofsverwaltung nicht bekannt ist, hierdurch öffentlich aufgerufen, sich wegen der Verlängerung des Nutzungsrechtes innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung mit dem Betriebshof - Friedhofsverwaltung -, Friedberger Straße 70, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe in Verbindung zu setzen. Sie erreichen die Friedhofsverwaltung unter Telefonnummer 06172/677526 oder 06172/677527 und per E-Mail unter friedhofsverwaltung@bbh.bad-homburg.de.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. In diesem Fall hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Friedhof Dornholzhausen

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
D2	-	11	14.10.2020	Schweichler, Steigerwald

Friedhof Gonzenheim

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
H	-	9, 10	05.02.2020	Pacholski, Edward

Friedhof Kirdorf

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
F	-	32, 33	01.11.2020	Boß, Waldemar
M	-	47, 48	12.01.2020	Göbel, Gerda
N	-	54,55	27.09.2020	Jaichner, Maria
T	-	7, 8	05.08.2020	Meißner, Maria

Waldfriedhof

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
C	b	74	11.11.2020	König, Anna und Ewald
E	-	139	17.04.2020	Wittkop, Martha und Kurt
F	a	15, 16	08.12.2020	Nerka, Rohde, Köhler
F1	-	27	15.11.2020	Herold, Dorothea und Rudolf
F2	-	50, 51	09.09.2020	Becker, Maria und Andreas
F4	-	13	09.11.2020	Sloschek, Johannes
F4	-	43	17.07.2020	Plikat, Willi
F4	-	50	12.06.2020	Seidl, Adelheid und Anton

F4	-	62, 63	12.02.2020	Hecker, Josefine und Johann
F4	-	67, 68	13.03.2020	Schmidt, Richard
F4	-	83	13.01.2020	Allendörfer, Albert
K3	-	10	30.11.2020	Böker, Charlotte und Dr. Robert
L	-	399, 400	20.02.2020	Höfner, Elisabeth und Ingrid
M	-	434-436	21.01.2020	Grabowski, Edith, Lucia u. Gerhard
T3	-	184, 185	03.04.2020	Donalek; Unteutsch
X2	-	47, 48	04.01.2020	Prager, Katharina und Fritz

Abräumung von ungepflegten bzw. nicht ordnungsgemäß bepflanzten Grabstätten oder nicht standsicheren Grabmalen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Die nachfolgend aufgeführten Grabstätten werden seit längerer Zeit nicht mehr gepflegt. Die Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung nicht bekannt bzw. konnten nicht ermittelt werden. Die Nutzungsberechtigten werden auf diesem Weg auf ihre Verpflichtung zur Unterhaltung der Grabmale und zur ordnungsgemäßen Bepflanzung und Pflege der Grabstätten nach der gültigen Friedhofssatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hingewiesen. Nutzungsberechtigten, die innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, wird mit Ablauf dieser Frist das Nutzungsrecht an der Grabstätte entzogen. Die Grabstätte wird dann abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Friedhof Dornholzhausen

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
C	-	84	25.03.2050	Bürger, Lothar
F	-	86	14.02.2024	Moldan, Hermine und Josef
F	-	92, 92a	17.05.2026	Kraft; Anna, Benno, Georg
H	-	77	03.04.2037	Pommer, Hildegund und Dr. Winfried

Friedhof Gonzenheim

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
T	-	94, 95	11.10.2036	Hoffmann / Boehle

Waldfriedhof

Abt.	Reihe	Platz-Nr.	Ende des Nutzungsrechts	Namen der Beerdigten
E1	f	10	08.04.2034	Stojmenova, Ljuba
E1	f	11	26.11.2033	Lisitsyn, Anatoly
E1	f	12	01.08.2033	Erbert, Harald
E1	f	14	22.07.2034	Müller, Gertrud
F2	-	122	05.07.2030	Metzler, Rosemann
F2	-	141,142	01.05.2034	Walther; Rösner; Heubel
F2	-	161,162	05.07.2026	Hühn, Minna und Theodor
F2	-	167,168	16.11.2022	Misch; Zielonka
J	10	15	13.10.2033	Kiyek, Ingo
K	-	90	01.09.2051	Tantius, Erna und Detlef
U	-	65	05.08.2039	Weber, Erika, Susanne, Volkhard
U	-	68,69	21.02.2029	Geßner; Fein

Abräumung von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist

Auf den städtischen Friedhöfen werden die Reihengrabstätten des **Belegungsjahres 1990** abgeräumt.

Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten entfernen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 06.03.2021

Betriebsleitung

Betriebshof Bad Homburg v. d. Höhe